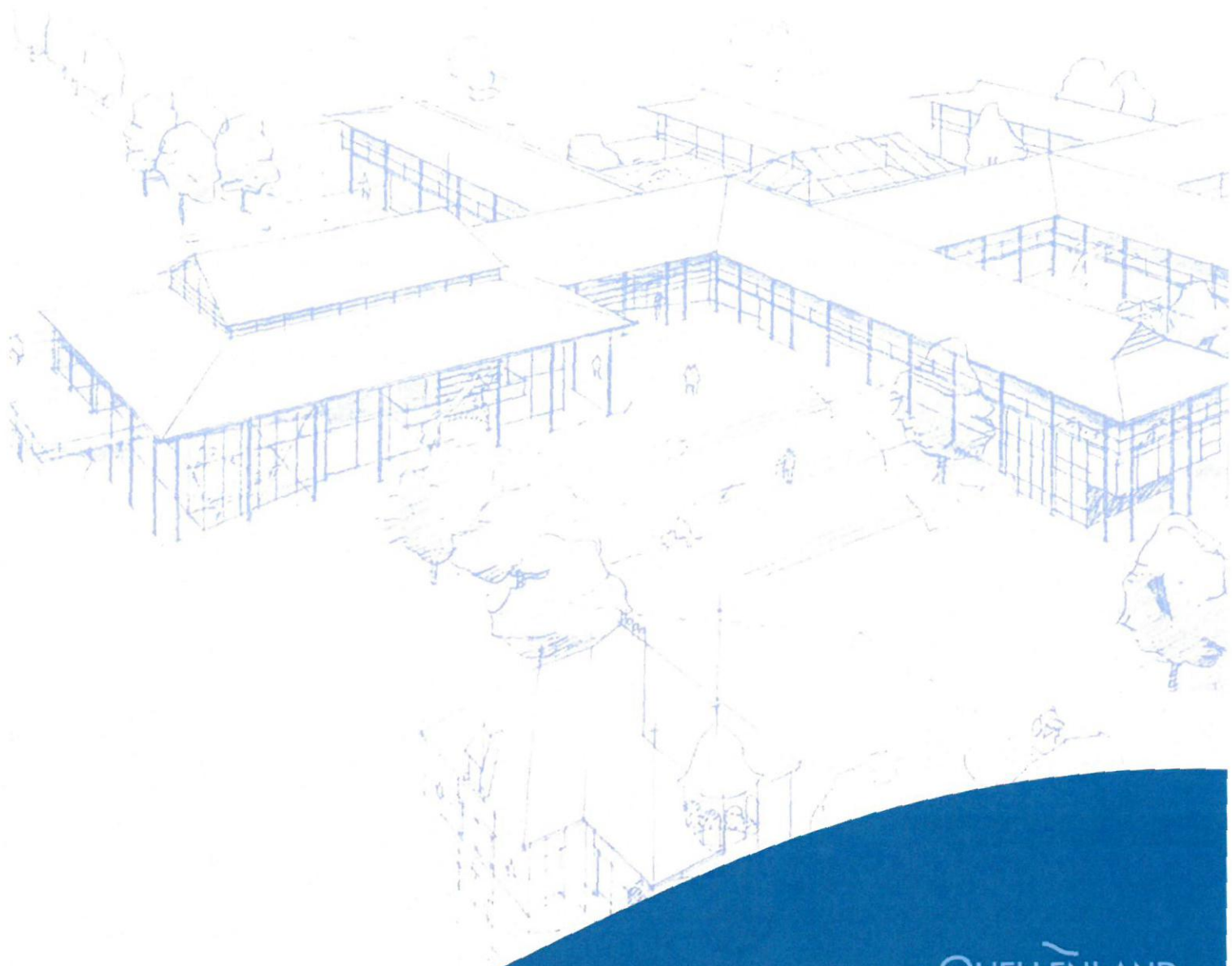


LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01. JANUAR 2018



Eröffnungsbilanz
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zum 01.01.2018

Aktiva		-Euro-	-Euro-
1.	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	630.603,00	630.603,00
1.2	Sachvermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.784,40	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.421.704,43	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	37.267.744,64	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1.194.516,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.520,82	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.001.514,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.598.064,24	
1.2.8	Vorräte	357.728,74	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.923.652,82	149.899.230,09
1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.116.750,00	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	164.963,80	
1.3.3	Sondervermögen	0,00	
1.3.4	Ausleihungen	85.350,00	
1.3.5	Wertpapiere	0,00	
1.3.6	öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.677.956,25	
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	3.748.871,78	
1.3.8	Liquide Mittel	37.504.456,29	58.298.348,12
2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.589.757,51	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	1.213.968,00	5.803.725,51
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
Bilanzsumme			<u>214.631.906,72</u>

Eröffnungsbilanz
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zum 01.01.2018

Passiva		-Euro-	-Euro-
1. Eigenkapital			
1.1 Basiskapital		116.251.973,50	
1.2 Rücklagen		0,00	
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen		0,00	
1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses			
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist		0,00	116.251.973,50
2. Sonderposten			
2.1 für Investitionszuweisungen		37.623.661,38	
2.2 für Investitionsbeiträge		0,00	
2.3 für Sonstige		4.534.110,92	42.157.772,30
3. Rückstellungen			
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen		219.251,32	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen		176.300,00	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien		15.008.163,58	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen		1.498.745,00	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen		0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen		0,00	16.902.459,90
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		27.818.511,98	
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.078.780,50	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.408.960,13	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten		3.855.639,82	39.161.892,43
5. Passive Rechnungsabgrenzung		157.808,59	157.808,59
Bilanzsumme			<u>214.631.906,72</u>

Villingen-Schwenningen, 11.12.2019

Sven Hinterseh,
Landrat

Anhang zur Eröffnungsbilanz

Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	1
1 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	4
4 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.....	6
AKTIVA	6
1 Vermögen.....	6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	6
1.2 Sachvermögen	7
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	7
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	8
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	9
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	9
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11
1.2.8 Vorräte	11
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12
1.3 Finanzvermögen	13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	13
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	13
1.3.3 Sondervermögen.....	14
1.3.4 Ausleihungen	15
1.3.5 Wertpapiere.....	15
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen.....	15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	16
1.3.8 Liquide Mittel	16
2 Abgrenzungsposten	17
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	17
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	17
3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag).....	18
PASSIVA	19
1 Eigenkapital.....	19
1.1 Basiskapital	19

1.2	Rücklagen	19
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	19
2	Sonderposten	19
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	20
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	20
2.3	Sonderposten für Sonstiges	20
3	Rückstellungen	21
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	22
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	22
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	22
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	23
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	23
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	23
3.7	Sonstige Rückstellungen	23
4	Verbindlichkeiten	23
4.1	Anleihen	24
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	24
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	25
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	26
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
5	Ergänzende Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO	27
6	Anlagen	30
6.1	Vermögensübersicht	30
6.2	Schuldenübersicht	31

1 Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erfolgte zum 1. Januar 2018. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz des Schwarzwald-Baar-Kreises beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Hierbei enthalten ist die Bilanz inklusive des Anhangs, sowie etwaiger Pflichtangaben.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 wurde gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung für das Bundesland Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, des Kontenrahmens und weiteren Mustern für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09. Juni 2016 und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Positionen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die in der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,

3. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
4. der Landrat, die Mitglieder des Kreistages und die Beigeordneten mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Textziffer 5 "Ergänzende Angaben", nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht
2. die Schuldenübersicht

3 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 3 bis 6 GemHVO angewandt.

Aufgrund der Kommentierung zur GemHVO wurden wertvolle Anlagegüter von diesem Grundsatz ausgenommen. Der Kommentar empfiehlt wertvolle Anlagegüter, die nur unwesentlich vor der 6-Jahresfrist angeschafft wurden, dennoch in der Bilanz zu erfassen. Als Wertgrenze für wertvolle Anlagegüter wurde im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ein Betrag von 10.000 € festgelegt. Durch Anwendung dieser Wertgrenze wurden Anlagegüter erfasst die vor dem 01.01.2012 angeschafft bzw. hergestellt wurden und die durch die Vereinfachungsregelung nicht aktivierungspflichtig wären, wenn deren Restbuchwert mehr als 10.000 € betrug.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen. In Teilbereichen wurde die örtliche Einschätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Besonderheiten der Nutzung vor Ort berücksichtigt.

Die Vorräte werden mittels Durchschnittsbewertung oder mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen sind mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Zum Zwecke der vorsichtigen Bewertung der Forderungen ist es unabdinglich eine Wertberichtigung vorzunehmen. Für die Berechnung der Wertberichtigung wurde

aus der Finanzbuchhaltung eine Auswertung der offenen Posten für Forderungen erzeugt. Für die offenen bereits seit mehr als einem Jahr fälligen Forderungen wurde eine Wertberichtigung in voller Höhe vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Ausgleiches bei solchen Forderungen sehr gering ist. Da für das Mündelvermögen im Passiva eine Verbindlichkeit gebucht ist, wurde das Mündelvermögen in der Berechnung der Wertberichtigung nicht berücksichtigt.

Durch die vorsichtige Methode für die Berechnung der Einzelwertberechtigungen, entfällt die Notwendigkeit weiterer pauschaler Wertberichtigungen auf Forderungen.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 01. Januar 2018 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und soweit möglich der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.

Pflichtrückstellungen wurden für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Dies betrifft insbesondere Lohn- und Gehaltsrückstellungen, Unterhaltsvorschussrückstellungen, Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen sowie Gebührenüberschussrückstellungen. Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind.

In diesen Fällen hat eine Verrechnung mit der Kapitalposition, im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen.

4 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der vorstehenden Bilanz. Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVA

1 Vermögen

Als Vermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Immaterielle Vermögensgegenstände	630.603,00 €
Sachvermögen	149.899.230,09 €
Finanzvermögen	<u>58.298.348,12 €</u>
	<u>208.828.181,21 €</u>

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Sofern die immateriellen Vermögensgegenstände einem laufenden Werteverzehr unterliegen, wird die Abschreibung wie folgt vorgenommen:

- Software (Betriebssysteme u. Netzwerke) 4 Jahre oder entsprechend der Nutzungsdauer
- Software (Anwendung spezial) 7 Jahre oder entsprechend der Nutzungsdauer
- Lizenzen entsprechend der Geltungsdauer
- sonstiges immaterielles Vermögen i.d.R. maximal 10 Jahre

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz des Landratsamts keine selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Die Position Immaterielle Vermögensgegenstände setzt sich wie folgt zusammen:

Lizenzen	265.134,00 €
DV-Software	337.985,00 €
Sonstiges immaterielles Vermögen	<u>27.484,00 €</u>
	<u>630.603,00 €</u>

1.2 Sachvermögen

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.784,40 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.421.704,43 €
Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	37.267.744,64 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.194.516,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.520,82 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.001.514,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.598.064,24 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.923.652,82 €
Vorräte	<u>357.728,74 €</u>
	<u>149.899.230,09 €</u>

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG). Sind Gebäude nach Zweckbestimmung und Wert gegenüber dem Grundstück von untergeordneter Bedeutung, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Der Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt.

Gem. § 46 Abs. 3 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Aus diesem Grund wurden die Deponiegrundstücke im Rahmen der Erstbewertung mit einem Euro bewertet.

Unter die unbebauten Grundstücke sind auch die Waldflächen einer Kommune zu subsumieren. Als Waldflächen gelten alle mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockten Grundflächen, einschließlich kahlgeschlagener und verlichteter Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen sowie weitere mit Waldflächen verbundene und ihnen dienende Grundflächen. Im Schwarzwald-Baar-Kreis befindet sich die einzige zu bewertende Waldfläche auf der Deponie in Hüfingen. Der Waldaufwuchs wurde mit Pauschalwerten gem. § 62 Abs. 4 GemHVO bewertet.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurden alle Gebäude/ Gebäudeteile, unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen, mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Als Datenquellen wurden Kostenfeststellungen, Anlage- und Gebäudekarten, Kaufverträge, Wertermittlungen sowie Sachbücher und Rechenschaftsberichte herangezogen.

Die zu einem Vermögengegenstand in mehreren Anlagenachweisen nachgewiesenen Restbuchwerte (z.B. für verschiedene Bauabschnitte) wurden zusammengeführt, sodass der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) beachtet wurde. Für jedes Gebäude bzw. für jeden selbständig nutzbaren Gebäudeteil wurde ein Vermögengegenstand in der Anlagenbuchhaltung angelegt.

Ausnahme von der Bewertung mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die Gebäude auf der Mülldeponie Hüfingen sowie auf der Umschlagstation Tuningen. Hier konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr, oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, ermittelt werden. Die Gebäudebewertung erfolgt daher teilweise durch Rückindizierung des Gebäudeversicherungswerts.

Der Landkreis ist für das Flurstück Nr. 5565/2 des Technischen Gymnasiums in Schwenningen Erbbaurechtsnehmer. Er macht hier von der Vereinfachungsregelung des NKHR Bilanzierungsleitfadens (S. 103, Abschnitt 3.2.2 Erbbaurechte, Abs. b) Gebrauch und setzt einen Erinnerungswert i.H.v. 1,00 € fest.

Die Außenanlagen wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen, wobei in den Einzelpositionen jeweils die Wertansätze für Grund und Boden, Gebäude sowie Außenanlagen summiert enthalten sind:

Grund und Boden mit Schulen	5.153.525,96 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	61.305.561,00 €
Grund und Boden mit sonstigen Dienst, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	3.700.034,47 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst, Geschäfts und anderen Betriebsgebäuden	<u>25.262.583,00 €</u>
	<u>95.421.704,43 €</u>

1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Der Straßenkörper der Kreisstraßen wurde gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich mit den *Echtkosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten)* bewertet. Nur wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar waren, wurde hilfsweise mit dem Pauschalsatz bewertet.

Die Position Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.988.813,64 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	10.058.332,00 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	<u>22.220.599,00 €</u>
	<u>37.267.744,64 €</u>

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Unter den Bauten auf fremdem Grund und Boden sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden unterhält der Landkreis auf der Deponie in Tübingen sowie auf der Kompostanlage in Villingen.

Zu den sonstigen Bauten auf fremdem Grund und Boden zählen die getätigten Investitionen bei den Recyclinghöfen. Bei den vom Landkreis getätigten Aufwendungen handelt es sich hier nicht um Gebäude, sondern um befestigte Auf- und Zufahrten und Straßen. Diese wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und auf eine Nutzungsdauer von 15 Jahre abgeschrieben.

Die Position Bauten auf fremdem Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

Kompostanlage Villingen	14.972,00 €
Umschlagstation Tuningen	1.053.028,00 €
Recyclinghöfe	<u>126.516,00 €</u>
	<u>1.194.516,00 €</u>

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Anfang des Jahres 2017 wurde eine Inventur der im Eigentum des Schwarzwald-Baar-Kreises stehenden Kunstwerke durchgeführt. Hierbei wurden alle Kunstwerke erfasst und fotografiert. Für wertvolle Kunstwerke hat der Landkreis eine Versicherung abgeschlossen. Die versicherten Kunstwerke wurden auf Grundlage des Versicherungswertes begutachtet und geschätzt. Die so ermittelten Werte wurden der Bewertung zu Grunde gelegt. Diese Werte entsprechen dem tatsächlichen Zeitwert, welcher der Versicherung als neuer Versicherungswert gemeldet wurde. Von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO wurde kein Gebrauch gemacht.

Kunstwerke, für die kein Versicherungswert vorliegt, wurden ab einem Wert von 410 € netto, mit den Anschaffungskosten zzgl. der Künstlersozialabgabe bewertet.

Da für Kunstwerken die ab dem Jahr 2012 angeschafft wurden, die Vereinfachungsregel der Versicherungswerte nicht angewendet werden kann, wurden diese mit den tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich der Künstlersozialabgabe bewertet.

Kunst am Bau wurde wie im Bilanzierungsleitfaden vorgeschrieben, mit dem Vermögensgegenstand (Gebäude) aktiviert und abgeschrieben. Eine separate Auflistung erfolgt aus diesem Grunde nicht.

Das Kreisarchiv des Landkreises verwahrt im Gesamtumfang von ca. 2,5 Regalkilometern die Schriftgutüberlieferung der Landkreise Donaueschingen, Villingen sowie des Schwarzwald-Baar-Kreises. Ein Versicherungswert für das Archivgut liegt nicht vor. Da für die Archivalien kein Wert festgelegt werden kann, werden diese von der Bewertung ausgenommen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter der Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den Fahrzeugen werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Der Landkreis macht von der Regelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann, grundsätzlich Gebrauch.

Aufgrund der Kommentierung zur GemHVO wurden wertvolle Anlagegüter von diesem Grundsatz ausgenommen. Der Kommentar empfiehlt wertvolle Anlagegüter, die nur unwesentlich vor der 6 Jahresfrist angeschafft wurden, dennoch in der Bilanz zu erfassen. Als Wertgrenze für wertvolle Anlagegüter wurde im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ein Betrag von 10.000 € festgelegt. Durch Anwendung dieser Wertgrenze wurden Anlagegüter erfasst, die vor dem 01.01.2012 angeschafft bzw. hergestellt wurden und die durch die Vereinfachungsregelung nicht aktivierungspflichtig wären, wenn deren Restbuchwert mehr als 10.000 € zum 31.12.2017 betrug.

Die Position Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

Fahrzeuge	1.668.578,00 €
Maschinen	2.428.360,00 €
Technische Anlagen	<u>1.904.576,00 €</u>
	<u>6.001.514,00 €</u>

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit ihrem mittelbaren Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebsvorrichtungen	24.368,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.036.983,00 €
Mobiliar	1.310.318,00 €
Telekommunikation und EDV	<u>1.226.394,94 €</u>
	<u>3.598.063,94 €</u>

1.2.8 Vorräte

Die Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten.

Aufgrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde durch den am 13.06.2017 unterzeichneten Beschluss des Landrates eine Wertgrenze für die Berücksichtigung von Vorräten in der Eröffnungsbilanz und den folgenden Jahresabschlüssen von 10.000 Euro je Lagerstätte angesetzt.

Eine Vorratsbewertung wurde daher für folgende Vermögensgegenstände durchgeführt:

Zulassungsbescheinigungen, Feinstaubplaketten, Prüfplaketten	16.137,66 €
zentral gelagertes Büromaterial	31.566,09 €
EDV-Geräte und Zubehör	13.609,93 €
Schneepflugschienen	78.635,27 €
Streusalz	<u>217.779,79 €</u>
	<u>357.728,74 €</u>

Der Schwarzwald-Baar-Kreis wendet für die Bewertung des Streusalzes und der Schneepflugschienen die Durchschnittsbewertung (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO) als Vereinfachungsregelung an. Das zentral gelagerte Büromaterial, die EDV-Geräte sowie die Zulassungsbescheinigungen, Feinstaub- und Prüfplaketten werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewinkelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position Anlagen im Bau werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung.

Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter der Position "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen. Diese Position setzt sich wie folgt zusammen:

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	39.740,27 €
Anlagen im Bau- Hochbaumaßnahmen	5.570.188,02 €
Anlagen im Bau- Tiefbaumaßnahmen	260.999,53 €
Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen	<u>52.725,00 €</u>
	<u>5.923.652,82 €</u>

1.3 Finanzvermögen

Unter das Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht des Schwarzwald-Baar-Kreis verwiesen.

Die Position Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Anteile an verbundenen Unternehmen	8.116.750,00 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	164.963,80 €
Ausleihungen	85.350,00 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	8.677.956,25 €
Privatrechtliche Forderungen	3.748.871,78 €
Liquide Mittel	<u>37.504.456,29 €</u>
	<u>58.298.348,12 €</u>

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an § 271 HGB ist der Landkreis dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn er auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat. Als Datengrundlagen für die Erfassung und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen des Schwarzwald-Baar-Kreises dienen die Satzungen, spezifische Vereinbarungen, Übersichten zur Eigenkapitalentwicklung sowie die Jahresabschlüsse der betreffenden Gesellschaften.

Das Landratsamt ist mit 60,3 % am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH und mit 51,3 % an der Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR beteiligt.

Die Position Anteile an verbundenen Unternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH	8.112.650,00 €
Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR	<u>4.100,00 €</u>
	<u>8.116.750,00 €</u>

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)

- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde Versicherungs-Verband)

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Landkreisen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist. Die Rechtsform des Unternehmens ist für die Beurteilung nicht relevant.

Folgende sonstige Beteiligungen werden zum 01.01.2018 ausgewiesen:

Flugplatz Donaueschingen Villingen GmbH	30.700 €
Schwarzwald Tourismus GmbH, Freiburg	9.550 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	
Schwarzwald-Baar-Heuberg mbh	2.500 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe	3.800 €

Folgende Mitgliedschaften an Zweckverbänden werden unter der Bilanzposition 1.3.2 ausgewiesen:

Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	1 €
Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg, Donaueschingen	1 €
Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg, Geisingen	1 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (KIRU),	
Reutlingen Ulm	118.400 €
Zweckverband Protec (Tierkörperbeseitigung), Orsingen	1 €

Gesetzliche Mitgliedschaften stellen gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung keine selbstständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände dar und sind daher nicht als Vermögensgegenstand im Inventarverzeichnis und der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Dies sind beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis:

- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)
- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Die Umlagen dieser Verbände stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung dar.

1.3.3 Sondervermögen

Der Posten Sondervermögen umfasst grundsätzlich Stiftungen (bei denen der Landkreis selbst als Stiftungsgeber auftritt) und Eigenbetriebe.

Beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis liegt kein Sondervermögen vor.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Ausleihungen betreffen:

Baugenossenschaft Familienheim Schwarzwald-Baar-Heuberg e.G	40.500 €
Baugenossenschaft Villingen e.G. Villingen-Schwenningen	22.400 €
Baugenossenschaft Schwarzwald-Baar e.G., Donaueschingen	16.000 €
Volksbank Villingen e.G.	150 €
Baugenossenschaft Triberg e.G.	<u>6.300 €</u>
	<u>85.350 €</u>

1.3.5 Wertpapiere

Unter der Position Wertpapiere werden die sonstigen Einlagen ausgewiesen. Der Landkreis verfügt zum Eröffnungsbilanzstichtag über keine Gelder, die unter dieser Position auszuweisen sind.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die Forderungen aus Transferleistungen umfassen Forderungen aus allgemeinen Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transferleistungen, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den „Offene Posten Listen“ nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses

eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100 % im Wert berichtigt.

Die Position öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	298.430,74 €
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	5.561.934,16 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>2.817.591,35 €</u>
	<u>8.677.956,25 €</u>

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich beispielsweise aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den „Offene Posten Listen“ nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100 % im Wert berichtigt.

Die Position privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	497.554,41 €
Vorsteuer	1.615,66 €
Forderungen aus Verwahrgeldern	1.769.398,14 €
Forderungen aus Vorschüssen	1.137.687,02 €
Übrige sonstige Forderungen	<u>342.616,55 €</u>
	<u>3.748.871,78 €</u>

1.3.8 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz des Landkreises befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u.a. auch die Handvorschüsse.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 315)	1.426.380,97 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 94087)	3.864,29 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 62422)	19.393,17 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 151037994)	2.154,25 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 151040301)	7.946,25 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar-Kreis (Kto. 151033398)	15.926,94 €
HSH Nordbank	36.000.000,00 €
Kassenbestände	26.570,42 €
Handvorschüsse	2.220,00 €
	<u>37.504.456,29 €</u>

2 Abgrenzungsposten

In der Position Abgrenzungsposten werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Position Abgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.589.757,51 €
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	<u>1.213.968,00 €</u>
	<u>5.803.725,51 €</u>

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand Beamte	704.866,90 €
Sach- und Dienstleistungen	164.945,82 €
Transferaufwendungen	2.445.898,19 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>1.274.026,60 €</u>
	<u>4.589.757,51 €</u>

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

§ 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO sieht jedoch für die Eröffnungsbilanz eine wesentliche Erleichterung vor. Demzufolge kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 beschlossen, vom Wahlrecht des § 62 Absatz 6 Satz 2 GemHVO Gebrauch zu machen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten. Davon ausgenommen sind die an den Zweckverband Ringzug für den Bau von Haltepunkten geleisteten Zuschüsse (siehe Drucksache 050/2016).

Diese Zuschüsse wurden in der Anlagenbuchhaltung in der Anlagengruppe 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfasst und auf die betriebsbedingte Nutzungsdauer abgeschrieben.

3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag besteht beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht.

PASSIVA

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1 Eigenkapital

Diese Position stellt das Eigenkapital des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis dar.

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

1.2 Rücklagen

Der Bilanzposten Rücklagen umfasst gem. § 23 GemHVO Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie sonstige zweckgebundene Rücklagen. In der vorliegenden erstmaligen Eröffnungsbilanz kann keine doppische Ergebnisrücklage aus ordentlichem Ergebnis oder Sonderergebnis ausgewiesen werden. Der Ausweis von kameralen Ergebnissen der Vorjahre ist nicht vorgesehen.

Ferner bestanden zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Sachverhalte, die als sonstige zweckgebundene Rücklagen auszuweisen sind.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Ein Jahresergebnis in Form eines Jahresfehlbetrages ist für die vorliegende erstmalige Eröffnungsbilanz nicht relevant, da ein Jahresergebnis nach Abschluss eines Haushaltsjahres im Jahresabschluss festgestellt wird. Der Ausweis des letzten kameralen Jahresergebnisses ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.

2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die der Schwarzwald-Baar-Kreis erhalten hat, werden in der Bilanz als Sonderposten passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche das Landratamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten für Investitionszuweisungen	37.623.661,38 €
Sonderposten für Sonstiges	<u>4.534.110,92 €</u>
	<u>42.157.772,30 €</u>

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Unter der Bilanzposition Sonderposten für Investitionszuweisungen erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen und Zuschüsse, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Position Sonderposten für Investitionszuweisungen setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Bund	1.618.981,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Land	32.232.799,08 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, Gemeinden und GVV	2.489.423,30 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, private Unternehmen	48.986,00 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände, übrige Bereiche	<u>1.233.472,00 €</u>
	<u>37.623.661,38 €</u>

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind keine Sonderposten für Investitionsbeiträge vorhanden.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Die Position Sonderposten für Sonstiges beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis setzt sich diese Position überwiegend aus unentgeltlichen Übertragungen von Straßen bzw. Straßenabschnitten im Rahmen von Umstufungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 StrG zusammen. Mit einer solchen Umstufung wurde die Straßenbaulastträgerschaft geändert. Sowohl das rechtliche, als auch das wirtschaftliche Eigentum an der Straße geht auf den neuen Straßenbaulastträger über. Umgestufte Kreisstraßen sind nach Nr. 2.3.4.3.6 des Bilanzierungsleitfadens als unentgeltlicher Erwerb zu betrachten. Sie sind mit ihrem Wert auf der Aktivseite auszuweisen. Nach dem Bruttoprinzip ist als Ausgleich ein passiver Sonderposten zu bilden.

3 Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Der Abzinsungssatz der Bundesbank für Rückstellungen der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien wurde bei 38 Jahren Restlaufzeit gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit 2,93 Prozent angenommen.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	219.251,32 €
Unterhaltsvorschussrückstellungen	176.300,00 €
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	15.008.163,58 €
Gebührenüberschussrückstellungen	<u>1.498.745,00 €</u>
	<u>16.902.459,90 €</u>

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Diese Position beinhaltet die künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen im Bereich der Altersteilzeit. Die Rückstellung wurde für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell gebildet. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

Im Rahmen der Unterhaltsvorschüsse müssen Rückstellungen in Höhe von zwei Dritteln des Forderungsbestandes gebildet werden. Im Falle einer Begleichung der Forderungen durch den Unterhaltspflichtigen ist genau jener Anteil an das Land Baden-Württemberg abzuführen.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Sofern der Landkreis Betreiber einer Deponie ist, ist er verpflichtet für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien aufzukommen. Daraus resultierend sind jährlich Zuführungen zur Rückstellung zu buchen.

Der Rückstellungsbetrag für die Deponie Hüfingen betrug zum 01. Januar 2018 8.860.257,21 €. Für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie in Hüfingen hat der Landkreis bis zum 31. Dezember 2017 im Rahmen der Gebührenkalkulationen bereits 3.806.362 € eingesammelt, die noch verfügbar sind.

Der Rückstellungsbetrag für die Deponie Tuningen betrug zum 01. Januar 2018 8.759.535,64 €. Hiervon entfallen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis 6.147.906,37 €. Der Anteil des Landkreises Tuttlingen beträgt 2.661.629,27 €. Für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie in Tuningen hat der Landkreis bis zum 31. Dezember 2017 im Rahmen der Gebührenkalkulation bereits 2.888.127,32 € eingesammelt, die noch verfügbar sind.

Die Position Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien setzt sich wie folgt zusammen:

Rückstellung Deponie Hüfingen	5.053.894,88 €
Eingesammelte Rückstellung Deponie Hüfingen	3.806.362,33 €
Rückstellung Deponie Tuningen	3.259.779,05 €
Eingesammelte Rückstellung Deponie Tuningen	<u>2.888.127,32 €</u>
	<u>15.008.163,58 €</u>

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Die Position Gebührenüberschussrückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------------|
| • Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen - Internat | 242.645,00 € |
| • Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen - Abfallbeseitigung | 1.256.100,00 € |

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO waren nicht zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO waren nicht zu bilden.

3.7 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen waren im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen den Schwarzwald-Baar-Kreis aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	27.818.511,98 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.078.780,50 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.408.960,13 €
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.855.639,82 €</u>
	<u>39.161.892,43 €</u>

4.1 Anleihen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis keine Verbindlichkeiten aus Anleihen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Im Folgenden sind die bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zum 01.01.2018 einzeln aufgeführt. Weitere Informationen können der Anlage Schuldenübersicht entnommen werden.

L-Bank	391,35 €
L-Bank	115.344,79 €
L-Bank	924.218,50 €
NRW.Bank	34.128,60 €
Landesbank BW	480.817,46 €
Landesbank BW	241.715,92 €
Hypo Vereinsbank	839.956,45 €
Sparkasse Schwarzwald-Baar	0,00 €
BNP, Olympic Investment	288.436,74 €
HSH Nordbank AG	443.335,53 €
Landesbank BW	1.115.360,84 €
KFW Bankengruppe	1.355.929,00 €
NRW.Bank	1.703.180,49 €
KFW Bankengruppe	1.006.766,00 €
KFW Bankengruppe	800.000,00 €
Norddeutsche Landesbank	879.038,87 €
Norddeutsche Landesbank	1.415.060,22 €
L-Bank	1.395.550,00 €
L-Bank	346.400,00 €
L-Bank	1.315.250,00 €
L-Bank	1.329.800,00 €
Norddeutsche Landesbank	1.296.260,28 €
DKB	2.296.782,33 €
L-Bank	960.526,00 €
L-Bank	384.208,00 €
L-Bank	864.471,00 €
DKB	985.583,61 €
Summe Kredite für Investitionen	22.818.511,98 €
Kassenkredit	5.000.000,00 €
Gesamtschulden Kernhaushalt	<u>27.818.511,98 €</u>

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat der Schwarzwald-Baar-Kreis keine Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von dem bilanzierenden Landkreis noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Landkreis ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Der Landkreis setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Die Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.488,67 €
Verbindlichkeiten aus Erwerb von Anlagevermögen	462.956,94 €
Verbindlichkeiten aus Sach- und Dienstleistungen	3.519.736,52 €
Übrige Lieferungen und Leistungen	<u>2.031.598,37 €</u>
	<u>6.078.780,50 €</u>

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Die Position Verbindlichkeiten aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	118.832,14 €
Verbindlichkeiten aus auszahlenden Zuweisungen	85.234,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse	32.550,92 €
Verbindlichkeiten aus Sozialtransferaufwendungen	<u>1.172.343,07 €</u>
	<u>1.408.960,13 €</u>

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

Durchlaufende Posten	2.048.994,04 €
Verbindlichkeiten aus Beihilfen	98.421,78 €
Verbindlichkeiten aus Vorschüssen und Verwahrungen	522.184,09 €
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.186.039,91 €</u>
	<u>3.855.639,82 €</u>

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

Personal - Einbehaltene Beihilfen	3.168,00 €
Sonstige Transfererträge	17.628,99 €
Sonstige ordentliche Erträge	<u>137.011,60 €</u>
	<u>157.808,59 €</u>

5 Ergänzende Angaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

2. Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

3. Unter der Bilanz aufzuführende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden. Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Beim Schwarzwald-Baar-Kreis bestehen keine drohenden Verpflichtungen aus Bürgschaften.

4. Anteil des Landkreises an den Pensionsrückstellungen des KVBW

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts bildet der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Versorgungsverbandes nachzuweisen, eigene Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz durch den Schwarzwald-Baar-Kreis nicht zu bilden.

Der auf den Landkreis entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Rückstellungen ist in einem Anhang zur Bilanz darzustellen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO).

Gemäß der Mitteilung des KVBW beträgt der Anteil des Schwarzwald-Baar-Kreises an der Rückstellung zum Stand 01.01.2018 49.701.331 €.

5. Übertragene Haushaltsermächtigungen

Im letzten kameralen Haushalt wurden keine Haushaltsreste gebildet. Die Budgetreste wurden auf die Ansätze des Haushalts 2018 aufgeschlagen.

6. Der Landrat, die Mitglieder des Kreistages und die Beigeordneten

LANDRAT

Herr Sven Hinterseh

ERSTER LANDESBEAMTER

Herr Joachim Gwinner

Der Kreistag setzt sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt zusammen:

Anrede	Name	Vorname	PLZ	Ort
Herrn	Hinterseh	Sven	78048	Villingen-Schwenningen
Frau	Arm	Siglinde	78056	Villingen-Schwenningen
Herrn	Baumann	Adolf	78183	Hüfingen
Frau	Berg Haller	Beate	78050	Villingen-Schwenningen
Frau	Bettecken	Elke	78048	Villingen-Schwenningen
Herrn	Bißwurm	Erich	78050	Villingen-Schwenningen
Herrn	Bossert	Patrick	78166	Donaueschingen
Frau	Braun	Martina	78048	Villingen-Schwenningen
Herrn	Braun	Andreas	78089	Unterkirnach
Herrn	Dorn	Torben	78083	Dauchingen
Herrn	Dreher	Gunther	78056	Villingen-Schwenningen
Herrn	Effinger	Theobald	78086	Brigachtal
Herrn	Erndle	Roland	78166	Donaueschingen
Herrn	Ettwein	Thomas	78050	Villingen-Schwenningen
Herrn	Ettwein	Werner	78050	Villingen-Schwenningen
Frau	Fiehn	Sigrid	78126	Königsfeld
Frau	Fink	Barbara	78073	Bad Dürrheim
Herrn	Frei	Thorsten	78048	Villingen-Schwenningen
Herrn	Freischlager	Oliver	78112	St. Georgen
Herrn	Frey	Jörg	78136	Schonach
Herrn	Götz	Klaus	78073	Bad Dürrheim
Herrn	Heinzmann	Siegfried	78056	Villingen-Schwenningen
Frau	Heizmann	Sabine	78147	Vöhrnbach
Herrn	Herdner	Josef	78120	Furtwangen
Herrn	Hezel	Bernd	78056	Villingen-Schwenningen
Frau	Hirt	Katharina	78050	Villingen-Schwenningen
Herrn	Jung	Rainer	78120	Furtwangen
Herrn	Kaiser	Christian	78166	Donaueschingen
Herrn	Kaiser	Wolfgang	78073	Bad Dürrheim
Herrn	Keller	Markus	78176	Blumberg
Herrn	Klinge	Marcel	78052	Villingen-Schwenningen
Herrn	Klumpp	Walter	78073	Bad Dürrheim
Herrn	Knapp	Anton	78183	Hüfingen
Herrn	Kubon	Rupert	78050	Villingen-Schwenningen
Frau	Kunkis Becker	Cornelia	78050	Villingen-Schwenningen
Herrn	Lichte	Karl Henning	78054	Villingen-Schwenningen
Herrn	Lobstedt	Frank	78054	Villingen-Schwenningen
Herrn	Martin	Klaus	78052	Villingen-Schwenningen
Frau	Mehlhorn	Ilse	78078	Niedereschach
Herrn	Muthmann	Christian	78086	Brigachtal
Frau	Noce	Maria	78054	Villingen-Schwenningen
Herrn	Pauly	Erik	78166	Donaueschingen
Herrn	Petrolli	Thomas	78073	Bad Dürrheim
Herrn	Reiser	Ernst	78052	Villingen-Schwenningen
Herrn	Rieger	Michael	78112	St. Georgen
Herrn	Rombach	Karl	78136	Schonach

Herrn	Roth	Jürgen	78609	Tuningen
Herrn	Scherer	Manfred	78112	St. Georgen
Herrn	Schleicher	Mathias	78083	Dauchingen
Herrn	Schmitt	Michael	78086	Brigachtal
Herrn	Schott	Armin	78056	Villingen-Schwenningen
Herrn	Schurr	Edgar	78056	Villingen-Schwenningen
Herrn	Schützinger	Jürgen	78056	Villingen-Schwenningen
Herrn	Schyle	Wolfgang	78136	Schonach
Frau	Skodell	Kerstin	78183	Hüfingen
Herrn	Stark	Christian	78048	Villingen-Schwenningen
Herrn	Strumberger	Robert	78147	Vöhrenbach
Herrn	Ummenhofer	Bertold	78052	Villingen-Schwenningen
Herrn	von Mirbach	Hans Joachim	78050	Villingen-Schwenningen
Herrn	Walter	Michael	78176	Blumberg
Herrn	Weisser	Matthias	78126	Königsfeld
Herrn	Wentz	Georg	78112	St. Georgen

6 Anlagen

6.1 Vermögensübersicht

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres 2018
	EUR
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	630.603,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	149.541.501,35 €
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	58.784,40 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.421.704,43 €
2.3. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	37.267.744,64 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.194.516,00 €
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.520,82 €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.001.514,00 €
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.598.064,24 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.923.652,82 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	8.367.063,80 €
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.116.750,00 €
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	164.963,80 €
3.3. Sondervermögen	0,00 €
3.4. Ausleihungen	85.350,00 €
3.5. Wertpapiere	0,00 €
insgesamt	158.539.168,15 €

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.

6.2 Schuldenübersicht

Anlage 28
(zu § 55 Abs.2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	am 31.12. des Haus- haltsjahres ¹⁾	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾
		EUR		
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.818.511,98	1.998.944,76	7.129.100,00	13.690.467,22
<i>1.2.1 Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.2 Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.4 Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>1.2.5 Kreditinstitute</i>	22.818.511,98	1.998.944,76	7.129.100,00	13.690.467,22
<i>1.2.6 sonstige Bereiche ⁵⁾</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	27.818.511,98	6.998.944,76	7.129.100,00	13.690.467,22

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Entspricht den Bereichen „Gesetzliche Sozialversicherung“, „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“, „Sonstiger inländischer Bereich“ und „Sonstiger ausländischer Bereich“ nach der Bereichsabgrenzung B.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde das Muster zum Jahresabschluss entsprechend angepasst.